

Kantonsratsbeschluss über einen zweiten Planungskredit für Doppelspur- ausbauten und die Tieflegung der Zentralbahn in Luzern

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
vom 28. November 2002²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Dem Kanton Luzern wird an den zweiten Planungskredit von Fr. 3 800 000.– für Doppelspurausbauten und die Tieflegung der Zentralbahn in Luzern ein Kantonsbeitrag von höchstens Fr. 370 000.– zugesichert.
2. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung geleistet, dass sich daran auch die Stadt Luzern mit Fr. 705 000.– und der Kanton Nidwalden mit Fr. 720 000.– beteiligen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101

² GDB 772.1